

Förderrichtlinie der Gemeinde Wallenhorst für Zuschüsse

- zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen
- für den Austausch der Heizungspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe
 - für die Anschaffung eines Lastenfahrrads
- für stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

Förderzweck:

Die Gemeinde Wallenhorst fördert aus Gründen des Klimaschutzes und der effizienten Energienutzung den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen, den Austausch alter Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen mit einem Energie-Effizienz-Index $\leq 0,23$, die Anschaffung eines Lastenfahrrads sowie stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Je Haushaltsjahr stehen insgesamt **20.000 Euro** zur Verfügung.

Förderbedingungen:

1. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach dem Eingang der entscheidungsreifen Antragsunterlagen. Antragsberechtigt sind:
 - Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Wallenhorst,
 - freiberuflich tätige Personen, die in der Gemeinde Wallenhorst ansässig sind,
 - Stiftungen, Genossenschaften, Schulen, Kindergärten und eingetragene Vereine aus der Gemeinde Wallenhorst sowie
 - Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wallenhorst.
2. Die Gemeinde Wallenhorst fördert den Austausch der Heizungspumpe gegen den Einbau einer Hocheffizienzpumpe mit einem Energie-Effizienz-Index $\leq 0,23$ mit einmalig 70 Euro (Festbetrag) pro Heizungsanlage. Wird zusätzlich ein Magnetitabscheider eingebaut, erhöht sich die Fördersumme auf 100 Euro.
3. Der Förderbetrag je hydraulischem Abgleich richtet sich nach der Höhe der Kosten. Es wird ein Zuschuss von einem Drittel des Rechnungsbetrages für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs inklusive eventuell neu zu installierender Ventile gezahlt; maximal jedoch 200 €. Die Förderung wird auch beim hydraulischen Abgleich der Fußbodenheizung gewährt.
4. Bei Ausführung der Fördermaßnahmen *Austausch der Heizungspumpe, Einbau eines Magnetitabscheiders* sowie *des hydraulischen Abgleichs* wird der Gesamtzuschuss auf 350 Euro festgelegt.
5. Der Einbau der Heizungspumpe, des Magnetitabscheiders sowie die Durchführung des hydraulischen Abgleichs dürfen nur von einem zugelassenen Installationsbetrieb durchgeführt und müssen von diesem bestätigt werden. Bei Durchführung des hydraulischen Abgleichs sind auf einem Datenblatt die Anzahl und Größe der Heizkörper, ihre Lage im Gebäude und die Voreinstellung der Ventile zu dokumentieren. Das Datenblatt ist ebenfalls vom Heizungsbaubetrieb zu unterzeichnen. Je Heizungsanlage wird nur einmal der hydraulische Abgleich, der Austausch der Heizungspumpe sowie der Einbau eines Magnetitabscheiders gefördert.

Nicht gefördert wird der hydraulische Abgleich nach der Neuinstallation einer Heizungsanlage, da hier der hydraulische Abgleich ohnehin vorgeschrieben ist. Auch bei einer Neuinstallation der Heizungsanlage wird der Austausch der Pumpe **nicht gefördert**.

6. Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h mit einmalig 1.000 Euro bzw. maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises. Das Lastenfahrrad muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) zugelassen sein und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs und S-Pedelecs sowie gebrauchte Lastenfahrräder. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig. Das Lastenfahrrad muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellers verbleiben. Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) eines Lastenfahrrads.
7. Gefördert werden stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist, mit einmalig 500 Euro. Es wird das stationäre Batteriespeichersystem im Rahmen der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage oder als nachträgliche Installation zu einer bestehenden Photovoltaikanlage bezuschusst. Der Batteriespeicher muss eine nutzbare Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh aufweisen und der Händler eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geben. Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. Das geförderte stationäre Batteriespeichersystem muss im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst errichtet werden. Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen. Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) eines Batteriespeichers.

Anträge sind bei der Gemeinde Wallenhorst, Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt, zu stellen. Die Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind bis zum Ende des Jahres einzureichen. Die Gesamthöhe der jährlichen Fördermittel hat der Rat der Gemeinde mit 20.000 € pro Haushaltsjahr festgelegt.

Der Gemeinde sind die Kostennachweise auf Verlangen in Form der Originalrechnungen vorzulegen.

Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Richtlinie vom 3. Dezember 2020 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wallenhorst, 15. Juli 2021

Otto Steinkamp
Bürgermeister